5. Während der **Schonzeit für Raubfische** sind tote Fische und Fischfetzen als Köder verboten (gilt auch für den Fang von Aalen und Aiteln). Auch die Verwendung von künstlichen Raubfischködern **(Blinker, Wobbler** usw.) **ist während der Schonzeit für Raubfische untersagt.**
Die Verwendung von Abspannmontagen am Stausee ist verboten.
6. Übermäßiges Anfüttern ist verboten.
7. Das Bootsangeln ist nur vom Ruderboot (ohne Elektro- oder Verbrennungsantrieb) mit einer gesonderten Genehmigung (Bootskarte) und nur am Tag (1Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang) erlaubt.
8. ***Untermaßige Fische, sowie in der Schonzeit gefangene Fische; sind unter Beachtung der AVBayFiG unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Folgende Fischarten dürfen zur Erfüllung des Hegezieles bei Erfüllung der Schonzeit und trotz des Erreichens des Schonmaßes wieder zurückgesetzt werden. Barbe, Nase, Rutte.***
9**.** Das Mitnehmen eines Maßbandes und eines Keschers ist Pflicht.
10. Das Eisfischen ist nicht gestattet.
11. Der Angelplatz bzw. die Angelplätze sind die Visitenkarte eines jeden Anglers und auch des Vereins. Sie sind deshalb stets sauber zu halten. Kfz dürfen nur auf befestigten Wegen bzw. Plätzen außerhalb von event. Sperrzeichen abgestellt werden**. Das Aufstellen von Zelten sowie offene Feuer sind verboten.**
12. Den Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Ausweise vorzulegen. Sie sind auch berechtigt Rucksäcke, Angeltaschen, Einhängenetze usw. zu durchsuchen. Bei festgestellten Verstößen wird der Erlaubnisschein eingezogen und das Fischereigerät sichergestellt.
13**. Es besteht von 1.00 Uhr bis 4.00 Uhr für Tageserlaubnisscheininhaber Fischfangverbot.**

14. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen und Auflagen oder ein sonstiger Missbrauch der Fischereierlaubnis hat die Entziehung des Erlaubnisscheines zur Folge. Eine Rückzahlung der entrichteten Gebühren, auch teilweise, entfällt.

Schonzeiten + Mindestmaße

Auszug Bayern-bzw. Vereinsverordnung

Fischart	Tageshöchst-menge	Schonmaß	Schonzeit Von – bis
Regenbogenforelle	3	30 cm	1.10.-30.4.
Bachforelle		30 cm	1.10.-30.4.
Äsche	Keine	35 cm	1.1.-30.4.
Schied	Keine	40 cm	1.3.- 30.4.
Schleien	2	30 cm	1.5.- 30.6.
Nase	Keine	30 cm	1.3.-30.4.
Barbe	Keine	40 cm	15.4.-15.6.
Karpfen	2	40 cm	Keine
Wels (Waller)	Keine	Keines	Keine
Aal	Keine	Keines	Keine
Hecht	2	60 cm	15.2.-31.5
Zander		50 cm	15.2.-31.5.
Rutte	keine	40 cm	Keine
Nerfling	Keine	30 cm	1.3.-30.4.
Aitel	Keine	Keines	keine
Elrttze	Keine	Keines	1.5.-30.6.
Hasel	Keine	Keines	1.3.-30.4.
Frauennerfling	0	0	ganzjährig
Karausche	0	0	ganzjährig

Für die Tages- und Wochenerlaubnisscheine für den Stausee Postmünster gilt folgende Regelung:
Das Fischen auf Raubfische ist nur vom 16.7. – 31.12. erlaubt.

5. Während der **Schonzeit für Raubfische** sind tote Fische und Fischfetzen als Köder verboten (gilt auch für den Fang von Aalen und Aiteln). Auch die Verwendung von künstlichen Raubfischködern (**Blinker, Wobbler** usw.) **ist während der Schonzeit für Raubfische untersagt.**
Die Verwendung von Abspannmontagen am Stausee ist verboten.
6. Übermäßiges Anfüttern ist verboten.
7. Das Bootsangeln ist nur vom Ruderboot (ohne Elektro- oder Verbrennungsantrieb) mit einer gesonderten Genehmigung (Bootskarte) und nur am Tag (1Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang) erlaubt.
8. ***Untermaßige Fische, sowie in der Schonzeit gefangene Fische; sind unter Beachtung der AVBayFiG unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Folgende Fischarten dürfen zur Erfüllung des Hegezieles bei Erfüllung der Schonzeit und trotz des Erreichens des Schonmaßes wieder zurückgesetzt werden. Barbe, Nase, Rutte.***
9**. Das Mitnehmen eines Maßbandes und eines Keschers ist Pflicht.**
10. Das Eisfischen ist nicht gestattet.
11. Der Angelplatz bzw. die Angelplätze sind die Visitenkarte eines jeden Anglers und auch des Vereins. Sie sind deshalb stets sauber zu halten. Kfz dürfen nur auf befestigten Wegen bzw. Plätzen außerhalb von event. Sperrzeichen abgestellt werden**. Das Aufstellen von Zelten sowie offene Feuer sind verboten.**
12. Den Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Ausweise vorzulegen. Sie sind auch berechtigt Rucksäcke, Angeltaschen, Einhängenetze usw. zu durchsuchen. Bei festgestellten Verstößen wird der Erlaubnisschein eingezogen und das Fischereigerät sichergestellt.
13**. Es besteht von 1.00 Uhr bis 4.00 Uhr für Tageserlaubnisscheininhaber Fischfangverbot.**

14. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen und Auflagen oder ein sonstiger Missbrauch der Fischereierlaubnis hat die Entziehung des Erlaubnisscheines zur Folge. Eine Rückzahlung der entrichteten Gebühren, auch teilweise, entfällt.

Schonzeiten + Mindestmaße

Auszug Bayern-bzw. Vereinsverordnung

Fischart	Tageshöchst-menge	Schonmaß	Schonzeit Von – bis
Regenbogenforelle	3	30 cm	1.10.-30.4.
Bachforelle		30 cm	1.10.-30.4.
Äsche	Keine	35 cm	1.1.-30.4.
Schied	Keine	40 cm	1.3.-30.4.
Schleien	2	30 cm	1.5.-30.6.
Nase	Keine	30 cm	1.3.-30.4.
Barbe	Keine	40 cm	15.4.-15.6.
Karpfen	2	40 cm	Keine
Wels (Waller)	Keine	Keines	Keine
Aal	Keine	Keines	Keine
Hecht	2	60 cm	15.2.-31.5.
Zander		50 cm	15.2.-31.5.
Rutte	keine	40 cm	Keine
Nerfling	Keine	30 cm	1.3.-30.4.
Aitel	Keine	keines	keine
Elrttze	Keine	Keines	1.5.-30.6.
Hasel	Keine	Keines	1.3.-30.4.
Frauennerfling	0	0	ganzjährig
Karausche	0	0	ganzjährig

Für die Tages- und Wochenerlaubnisscheine für den Stausee Postmünster gilt folgende Regelung:
Das Fischen auf Raubfische ist nur vom 16.7. – 31.12. erlaubt.